

Begründung

der Festlegung des Abrechnungsgebietes der Ortsgemeinde Wölfelringen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen,

die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung und nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist eine Aufteilung für das Gemeindegebiet Wölferlingen in zwei Abrechnungseinheiten erforderlich.

Das Gemeindegebiet besteht danach aus den folgenden zwei Abrechnungseinheiten:

1) Wölferlingen

2) Düringen

Begründung:

Das Gemeindegebiet von Wölferlingen sowie die beiden Ortsteile (Wölferlingen und Düringen) werden jeweils in alle Himmelsrichtungen von großen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Die Gemeinde weist eine Einwohnerzahl von ca. 490 auf. Entlang des Ortsteils Wölferlingen verlaufen im Süden die klassifizierte Straße L 304 (Freilinger Straße) und im Osten die klassifizierte Straße K 61. Weiterhin verläuft im südlichen Bereich des Ortsteils ein Arm des Saynbachs auf einer für die Abwägung relevanten Strecke von ca. 360 m durch den Ortsteil. Durch den im Süden des Gemeindegebietes liegende Ortsteil Düringen verläuft die klassifizierte Straße K 75 (Düringer Straße), welche an die gleichnamige Gemeindestraße angrenzt. Die klassifizierte Straße K 75 grenzt im Norden an die klassifizierte Straße L 304 an. Eine unmittelbare Verbindung über Gemeindestraßen besteht zwischen den beiden Ortsteilen nicht.

1) Wölferlingen

Der Gemeinderat von Wölferlingen hat weiterhin bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Wölferlingen eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Wölferlingen nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der für die Bildung einer Abrechnungseinheit erforderliche räumliche Zusammenhang liegt in dem Ortsteil Wölferlingen durch den engen Bebauungszusammenhang sowie durch den intensiven Anliegerverkehr vor.

Bei der weitergehenden Entscheidung, ob den oben dargestellten objektiven Merkmalen eine trennende Wirkung beizumessen war, wurde insbesondere § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind dabei mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Im östlichen Bereich des Ortsteils Wölferlingen verläuft die zuvor benannte klassifizierte Straße K 61 lediglich am Rande des Ortsteils, sodass dieser aufgrund ihrer Lage grundsätzlich keine trennende Wirkung beizumessen ist. In der Folge war auch das Gebiet des Bebauungsplans „Alter Garten“ mit dem dort befindlichen Solarpark in die Abrechnungseinheit einzubeziehen. Dabei ist für die Festlegung des Gebietes der Abrechnungseinheit unerheblich, dass die „Feldwiesenstraße“ nur bis zur Höhe des Grundstücks Flur 7 Flurstücknummer 468 erstmalig endgültig hergestellt worden ist. Die im südlichen Bereich des Ortsteils verlaufende klassifizierte Straße L 304 entfaltet ebenfalls keine trennende Wirkung. Die Straße weist eine ortsübliche Breite auf und ist teilweise zum Anbau bestimmt. Sie kann ohne großen Aufwand durch Fußgänger und Pkw überquert werden. Auf der hier maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 600 m weist die Straße vier Anbindungsstellen zu Gemeindestraßen auf und bietet somit ausreichende Querungsmöglichkeiten. Die Straße liegt ebenfalls am Rande des Ortsteils, jedoch befinden sich südlich der Straße, auf der Höhe zur Anbindungsstelle Hauptstraße sowie Poststraße, Wohnbebauungen entlang der „Freilinger Straße“, die dem Abrechnungsgebiet zuzurechnen sind. Der räumliche Zusammenhang der Verkehrsanlagen sowie der bestehende Bebauungszusammenhang wird, wie dargestellt, durch die klassifizierte Straße L 304 nicht aufgehoben.

Dem zuvor bezeichneten Saynbach kann gemäß § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG ebenfalls keine trennende Wirkung beigemessen werden. Der Saynbach durchfließt den Ortsteil Wölferlingen auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 360 m. Auf dieser Strecke kann der Saynbach über die Hauptstraße, Bachstraße sowie über die Poststraße von Pkw und Fußgängern problemlos in beide Richtungen überquert

werden. Aufgrund dieser Überquerungsmöglichkeiten sowie aufgrund der geringen Breite des Saynbaches, war diesem keine trennende Wirkung im Sinne einer topographischen Zäsur beizumessen, die die Bildung einer weiteren Abrechnungseinheit erforderlich macht.

2) Düringen

Der Gemeinderat von Wölferlingen hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Düringen eine eigene Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Düringen als eigenständige Abrechnungseinheiten festzulegen. Der für die Bildung einer Abrechnungseinheit erforderliche räumliche Zusammenhang in einem Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen, liegt zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Wölferlingen nicht vor. Gemäß § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG wird der räumliche Zusammenhang regelmäßig nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß aufgehoben. Die zwischen Düringen und Wölferlingen bestehenden Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 183 m (hierbei wurden bereits die derzeit unbebauten Grundstücksflächen des im nördlichen Bereich des Ortsteils gelegenen Neubaugebietes berücksichtigt), stellen jedoch gerade keine Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß dar. Außenbereichsflächen über 100 m werden durch die Rechtsprechung in der Regel nicht als Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß eingestuft. Die hier vorliegenden Außenbereichsflächen erzeugen eine den räumlichen Zusammenhang aufhebende bzw. trennende Wirkung zwischen den im Gemeindegebiet liegenden Verkehrsanlagen. Die Aufhebung des räumlichen Zusammenhangs kann auch nicht aufgrund eines wechselseitigen, verbindenden Anliegerverkehrs abweichend bewertet werden. Sämtliche sozialen Anziehungspunkte des Gemeindegebietes liegen im nördlichen Ortsteil Wölferlingen. Entsprechend findet ein Anliegerverkehr aus Wölferlingen nach Düringen nicht statt. Es ist daher kein relevanter wechselseitiger Anliegerverkehr mit verbindender Wirkung festzustellen, der eine abweichende Beurteilung zulassen würde. Mangels eines räumlichen Zusammenhangs der Verkehrsanlagen zwischen den Ortsteilen, fehlt es an dem verfassungsrechtlich geforderten, zurechenbaren individuellem Ausbauvorteil der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Weiterhin war auch für den Ortsteil Düringen ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden, da für die Verkehrsflächen entlang der Düringer Straße (K 75), die in der Baulast der Gemeinde stehen, entsprechende Ausbaukosten anfallen können. Diese Kosten könnten anderenfalls nicht beitragsrechtlich berücksichtigt und erhoben werden. Diesbezüglich unerheblich ist der Umstand, dass die Gemeindestraße „Düringer Straße“ noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde und entsprechend dort keine Ausbaukosten in naher Zukunft anfallen werden.